

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	44 (1971)
Heft:	5
Erratum:	Die Deckung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst durch die Militärversicherung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sonntag, 13. Juni 1971

- 0730 Frühstück in der Kaserne Bern (für Gäste in den zugewiesenen Hotels)
0900 Unterkunft in der Kaserne Bern geräumt
Gepäck verladebereit und etikettiert vor dem Hauptportal zum Transport ins Casino
0930 Kurze Andacht auf dem Fahnenplatz hinter der Kaserne
1000 Abmarsch zum Aargauerstalden
1030 Besammlung am Aargauerstalden zum geschlossenen Marsch des Wettkampfbataillons und der Delegierten (Tenue siehe allgemeine Hinweise)
1045 Abmarsch: Spitze ab Bärengraben – Gerechtigkeitsgasse – Kramgasse – Marktgasse – Bärenplatz – Bundesplatz – Kochergasse – Casinoplatz – Münstergasse – Münsterplatz
1145 Ansprachen auf dem Münsterplatz
1215 Apéritif im Dancing des Casinos
1300 Mittagessen im Konzertsaal des Casinos, Rangverkündung
1530 Offizieller Abschluss der 16. Schweizerischen Wettkampftage der hellgrünen Verbände

Wettkämpfer und Schlachtenbummler, die sich für die Wettkampftage der hellgrünen Verbände vom 11.–13. Juni noch nicht angemeldet haben, setzen sich unverzüglich mit ihren Sektionspräsidenten in Verbindung.

*

Das *Eidgenössische Militärdepartement* hat am 21. April 1971 unser Gesuch bewilligt; es verfügte, dass Wehrmänner und Angehörige des Frauenhilfsdienstes oder des Rotkreuzdienstes, die aktiv als Wettkämpfer, Funktionär oder Mitglied des Organisationskomitees an den Wettkampftagen teilnehmen, im Rahmen der zulässigen Dauer zu beurlauben sind, wenn es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Das Urlaubsgesuch ist zu begründen und durch den zuständigen Verein zu beglaubigen.

Ferner können nach den Richtlinien des *Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements* vom 27. August 1970 Beamte und Angestellte der allgemeinen Bundesverwaltung ebenfalls einen bezahlten Urlaub bis zu 3 Tagen ohne Anrechnung an die Ferien verlangen, wenn sie als Mitglieder des Organisationskomitees, Funktionäre oder Wettkämpfer sich an den Wettkampftagen beteiligen. Das entsprechende Urlaubsgesuch ist auf dem Dienstweg einzureichen.

Wir sind überzeugt, dass sich kantonale und kommunale Verwaltungen diesen Richtlinien im einzelnen Fall anschliessen werden.

Zentraltechnische Kommission des SFV

Die Deckung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst durch die Militärversicherung

Wie die Redaktion orientiert worden ist, sind die auf Seite 89/91 des «Der Fourier», März-Ausgabe, publizierten Angaben wie folgt zu ergänzen:

1. der maximal anrechenbare Jahresverdienst (Linie 44) ist inzwischen auf Fr. 33 516.— erhöht worden,
2. die Bestattungsentschädigung von Fr. 2000.— (Linie 48) wird ausbezahlt, sofern zivile Bestattung (bei militärischer Bestattung Fr. 1200.—).

Die Redaktion